

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 16.12.2024 folgende

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021

beschlossen

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Zusatz „(aktuell 365 EUR)“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 3
4. § 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 4
5. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.
6. § 6 Abs. 7 wird zu § 6 Abs. 5
7. § 6 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Calw, den 16.12.2024

Helmut Riegger
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises Calw verletzt worden sind.